

Satzung des Brühler Strolche e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Brühler Strolche e.V.“, im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Brühl/Rheinland und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln, Nr. VR 701434, eingetragen.
3. Die Geschäftsanschrift ist grundsätzlich die Anschrift der/des Vorsitzenden ¹.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Einkünfte des Vereins dürfen ausschließlich für die in § 3 Absatz 1 genannten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keine Zuwendungen finanzieller oder materieller Art aus dem Vereinsvermögen erhalten.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Bei konfessioneller und parteipolitischer Neutralität bezweckt der Verein den Zusammenschluss von Personen zur Förderung des Hundesports und des Tierschutzes.
2. Der Verein verfolgt keine ausschließlich wirtschaftlichen Zwecke oder Interessen. Etwaige finanzielle Überschüsse sind zur Instandhaltung, zum Ausbau nebst Pflege der Platzanlage, der Sportgeräte und zur Durchführung von Hundesportveranstaltungen zu verwenden.
3. Keine Person oder Institution darf durch Aufgabenübertragung bzw. durch Ausgaben des Vereins, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben des Vereins

Zur Erfüllung seines Zweckes stellt sich der Verein folgende Aufgaben:

1. Eine sinnvolle Freizeitgestaltung durch die Förderung des Hundesports.
2. Die artgerechte Ausbildung gut sozialisierter, allgemein verträglicher und familientauglicher Begleithunde unter Berücksichtigung neuester Erkenntnisse der Kynologie und Verhaltenspsychologie.

¹ Aus Vereinfachungsgründen wird unabhängig vom Geschlecht (m/w/d) eine neutrale oder männliche Form verwendet.

3. Unterrichtung von Mitgliedern über die artgerechte Haltung, Erziehung und Ausbildung von Hunden.
4. Älteren Menschen und Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigungen durch den Kontakt zu gut sozialisierten Hunden den Alltag zu bereichern.
5. Schul- und Kindertagesstättenkindern den Kontakt zu Hunden zu ermöglichen, ihnen die Furcht vor Hunden zu nehmen und ihnen das richtige Verhalten im Umgang mit Hunden zu vermitteln.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied können nur volljährige natürliche Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme ordentlicher Mitglieder und Fördermitglieder ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Kurzzeitmitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die die Angebote des Vereins nutzen können. Ihre Mitgliedschaft ist unbefristet.
3. Kurzzeitmitglieder sind Mitglieder, die ein Angebot des Vereins nutzen können. Ihre Mitgliedschaft ist befristet bis zur 20. Lebenswoche des Hundes, für sieben Trails oder auf drei Monate.
4. Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell unterstützen. Sie nutzen die Angebote des Vereins nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder und Fördermitglieder endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die an den Vorstand zu richten ist. Die Erklärung muss spätestens bis zum 15. November des laufenden Geschäftsjahres zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

2. Die Mitgliedschaft von Kurzzeitmitgliedern endet zum vorgesehenen Zeitpunkt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

§ 8 Ausschluss

- 1 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder tierschutzrelevanten Verhaltens schuldig macht
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als zwei Monate nicht nachkommt.
- 2 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 3 Das Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet.

Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 9 Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Hierfür ist ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
2. Die Höhe der Beiträge der ordentlichen Mitglieder und Kurzzeitmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Beitrag bezieht sich auf einen Hundehalter und einen Hund. Bei mehreren Hunden erhöht sich der Beitrag um den Betrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wurde.

Ehegatten / eingetragene Lebenspartner von ordentlichen Mitgliedern haben die Möglichkeit, zu einem reduzierten Beitrag ordentliches Mitglied zu werden.

3. Die Beiträge ordentlicher Mitglieder und Fördermitglieder sind am 01.03. des Geschäftsjahres bzw. mit Bekanntgabe des Aufnahmebeschlusses fällig und werden zu diesem Zeitpunkt eingezogen. Die Beiträge der Kurzzeitmitglieder sind mit dem im Mitgliedsantrag benannten Datum (= Beginn) fällig.
4. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

6. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
7. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder Beitragspflichten stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Einladung in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

Die Tagesordnung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung in Textform beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließt

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird.

Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 2.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB geleitet.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung niedergelegt und von zwei Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied an der Geschäftsanschrift eingesehen werden.
7. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende ordentliche Mitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
8. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12 Vorstand

1. Der Verein wird von einem Vorstand geleitet, der aus fünf Mitgliedern besteht:
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Beisitzer.

Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder werden.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann besondere Aufgaben unter den Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Schatzmeister ist gegenüber der kontoführenden Bank zeichnungsberechtigt.

4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Wahlordnung. Diese Wahlordnung ist eine Anlage zur Satzung.
5. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
8. Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail, Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail, Telefon- oder Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
9. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll festgehalten.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Wahlordnung. Diese Wahlordnung ist eine Anlage zur Satzung.

Kassenprüfer können nur ordentliche Mitglieder werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskasse in sachlicher und rechnerischer Hinsicht und unterrichten die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung. Den Kassenprüfern ist hierzu Einsicht in alle von ihnen benötigten Unterlagen zu gewähren.

§ 14 Übungsleiter

1. Übungsleiter werden vom Vorstand ernannt.
2. Jegliche Formen von Starkzwangmaßnahmen beim Hund sind untersagt.
3. Der Übungsleiter ist für den reibungslosen Ablauf seiner Übungsstunde verantwortlich und berechtigt, Teilnehmer bei grobem Fehlverhalten auszuschließen. Dies hat er unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Vorstand zu melden.
4. Der Übungsleiter ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Einsatz von Hilfsmitteln und Sportgeräten.

§ 15 Ausbildung

1. Bei der Hundeausbildung sowie beim Hundesport richtet sich der Verein nach den neuesten Erkenntnissen der Kynologie und Verhaltenspsychologie.

2. Ziel der Ausbildung ist es, einen gut sozialisierten, allgemeinverträglichen und familientauglichen Begleithund zu bekommen.
3. Jegliche Formen von Starkzwangmaßnahmen sind untersagt. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Ausschluss.

§ 16 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Kynos Stiftung Hunde helfen Menschen, Konrad-Zuse-Straße 3, 54552 Nerdlen und den Tierschutzverein Bonn und Umgebung e. V., Tierheim Albert Schweitzer, Lambareneweg 2, 53119 Bonn, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.05.2022 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Brühl, den 30.05.2022